

Haushaltssatzung der Gemeinde Ventschow für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen)

folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.579.600 EUR	2.401.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.876.100 EUR	2.879.700 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	183.500 EUR	-395.800 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.256.600 EUR	2.276.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.131.200 EUR	2.757.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-874.600 EUR	-480.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	434.300 EUR	286.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	477.500 EUR	501.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-43.200 EUR	-215.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	43.200 EUR	215.200 EUR
---	------------	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	45.000 EUR	0 EUR
--	------------	-------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.800.000 EUR	1.800.000 EUR
---	---------------	---------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	349 v. H.	-
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	406 v. H.	-
2. Gewerbesteuer auf	359 v. H.	359 v. H.

§ 6 Amtsumlage –entfällt–**§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,0000 (2024) und 3,0000 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften sind nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-20.096 EUR	-415.896 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.474.359 EUR	-1.954.859 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.224.030 EUR	2.828.230 EUR

Ventschow, den _____
Ort, Datum

Siegel

Voß
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.07.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Ventschow haushalts-wirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2024 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2024 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 20.000 EUR und im Ergebnishaushalt 2025 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt 2025 zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 20.000 EUR führen.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2024/2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushalts-satzung hier vorzulegen.
3. Für die Entscheidungen zu 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwG() die sofortige Vollziehung angeordnet.

Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung**1.a) Investitionskredite 2024**

Die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 43.200 EUR wird versagt.

1.b) Investitionskredite 2025

Die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 215.200 EUR wird versagt.

2. Verpflichtungsermächtigungen 2024

Die Genehmigung der in § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 45.000 EUR wird versagt.

3. Kassenkredite 2024 und 2025

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für die Planjahre 2024 und 2025 in Höhe von 1.800.000 € in Höhe von 1.800.000 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024/2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme, in der Zeit vom 26.07.2024 bis zum 08.08.2024 im Amtsgebäude Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Zimmer 110 öffentlich aus. Eine terminliche Absprache unter der Telefonnummer 03841/798215 ist erforderlich.